

Beschlussvorlage BV/2019/0120	 St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Stadtentwicklung und Umwelt (6)
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 12.11.2019 Ortsrat St. Ingbert-Mitte N 14.11.2019 Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss Ö 03.12.2019 Stadtrat	
Erlass eines Besonderen Vorkaufsrechts im Bereich Mühlwald	

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich
 "Mühlwald" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht
 erlassen.

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "Mühlwald"

Auf Grund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück Nr.4557/75, 4555/7, 4555/5 und 4555/6. Es handelt sich dabei um das Anwesen "Arthur-Kratzsch-Straße 5" sowie um das Anwesen "Gartenstraße 152". Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer / innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Erlass eines Besonderen Vorkaufsrechts im Bereich Mühlwald

Im Bereich "Mühlwald" im Stadtteil St. Ingbert Mitte soll der bestehende Edeka-Markt an der Ecke Gartenstraße / Spieser Straße auf die gegenüberliegende Straßenseite umgesiedelt werden. Derzeit befindet sich auf der städtischen Fläche ein öffentlicher Parkplatz.

Einhergehend mit der Umsiedlung des Marktes sind weitere städtebauliche Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich zwischen dem Mühlwaldstadion und dem Schwimmbad "Das Blau" geplant. Angedacht ist auch die Neustrukturierung der Sportanlagen in diesem Bereich, da der bestehende Sportplatz "Obermühle" aufgrund der Neubaumaßnahme des Edeka-Marktes weiter in Richtung Schwimmbad verlegt werden muss. Die derzeit noch bestehende Minigolfanlage, welche sich auf städtischem Gelände befindet und verpachtet ist, soll in Kürze aufgegeben werden. Das daran angeschlossene Flurstück Nr. 4557/75 auf dem sich ein Gastronomiebetrieb befindet, ist nicht in städtischer Hand. Im Rahmen einer Neustrukturierung des gesamten Areals muss dieses Grundstück jedoch in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Ebenso wird das besondere Vorkaufsrecht für das Grundstück des derzeit bestehenden Edeka-Marktes ausgewiesen. Nach dem Umzug des Marktes in das neu geplante Gebäude, soll in dem alten Marktgebäude kein zentrenrelevanter Einzelhandel mehr angesiedelt werden. Die Folgenutzung steht derzeit noch nicht fest. Mithilfe des Vorkaufsrechtes ist es der Stadt möglich die Entwicklung an diesem Standort zu steuern.

Anlagen:

- Geltungsbereich der Satzung (Stand: 31.10.2019)

Beschlussvorlage BV/2019/0120	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 12.11.2019 Ortsrat St. Ingbert-Mitte N 14.11.2019 Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss Ö 03.12.2019 Stadtrat	
Erlass eines Besonderen Vorkaufsrechts im Bereich Mühlwald	

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich
"Mühlwald" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht
erlassen.

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "Mühlwald"

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom **XXXXXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück Nr.4557/75, 4555/7, 4555/5 und 4555/6. Es handelt sich dabei um das Anwesen "Arthur-Kratzsch-Straße 5" sowie um das Anwesen "Gartenstraße 152". Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer / innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJ

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Erlass eines Besonderen Vorkaufsrechts im Bereich Mühlwald

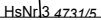
Im Bereich "Mühlwald" im Stadtteil St. Ingbert Mitte soll der bestehende Edeka-Markt an der Ecke Gartenstraße / Spieser Straße auf die gegenüberliegende Straßenseite umgesiedelt werden. Derzeit befindet sich auf der städtischen Fläche ein öffentlicher Parkplatz.

Einhergehend mit der Umsiedlung des Marktes sind weitere städtebauliche Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich zwischen dem Mühlwaldstadion und dem Schwimmbad "Das Blau" geplant. Angedacht ist auch die Neustrukturierung der Sportanlagen in diesem Bereich, da der bestehende Sportplatz "Obermühle" aufgrund der Neubaumaßnahme des Edeka-Marktes weiter in Richtung Schwimmbad verlegt werden muss. Die derzeit noch bestehende Minigolfanlage, welche sich auf städtischem Gelände befindet und verpachtet ist, soll in Kürze aufgegeben werden. Das daran angeschlossene Flurstück Nr. 4557/75 auf dem sich ein Gastronomiebetrieb befindet, ist nicht in städtischer Hand. Im Rahmen einer Neustrukturierung des gesamten Areals muss dieses Grundstück jedoch in die Betrachtung miteinbezogen werden.

Ebenso wird das besondere Vorkaufsrecht für das Grundstück des derzeit bestehenden Edeka-Marktes ausgewiesen. Nach dem Umzug des Marktes in das neu geplante Gebäude, soll in dem alten Marktgebäude kein zentrenrelevanter Einzelhandel mehr angesiedelt werden. Die Folgenutzung steht derzeit noch nicht fest. Mithilfe des Vorkaufsrechtes ist es der Stadt möglich die Entwicklung an diesem Standort zu steuern.

Anlagen:

- Geltungsbereich der Satzung (Stand: 31.10.2019)



Beschluss

Geschäftsbereich

Stadtentwicklung und
Umwelt (6)

Erlass eines Besonderen Vorkaufsrechts im Bereich Mühlwald

BV/2019/0120

**12.11.2019
ORMI/2019/03**

**Ortsrat St. Ingbert-Mitte
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates St.
Ingbert-Mitte**

Beschluss:

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "Mühlwald"
nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen.

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "Mühlwald"

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz – KSVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom **XXXXXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück Nr.4557/75, 4555/7, 4555/5 und 4555/6. Es handelt sich dabei um das Anwesen "Arthur-Kratzsch-Straße 5" sowie um das Anwesen "Gartenstraße 152". Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer / innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJ

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

14.11.2019

SBUDA/2019/02

**Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und
Demographieausschuss
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und
Demographieausschusses**

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "Mühlwald"
nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen.

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "Mühlwald"

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom XXXXXXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück Nr.4557/75, 4555/7, 4555/5 und 4555/6. Es handelt sich dabei um das Anwesen "Arthur-Kratzsch-Straße 5" sowie um das Anwesen "Gartenstraße 152". Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer / innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJ

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür.

**03.12.2019
RAT/2019/04**

**Stadtrat
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "Mühlwald" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen.

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "Mühlwald"

Auf Grund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Grundstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück Nr.4557/75, 4555/7, 4555/5 und 4555/6. Es handelt sich dabei um das Anwesen "Arthur-Kratzsch-Straße 5" sowie um das Anwesen "Gartenstraße 152". Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer / innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ☐ GB 6/61
- ☐ GB 6/60
- ☐